

Poststelle.bk6@bnetza.de

14. Mai 2021

Stellungnahme zum

Festlegungsverfahren zur Regelung des Zugangs zum Bahnstromnetz der DB Energie GmbH –

Konsultation eines überarbeiteten Prozessdokuments

BK6-19-016

1. Bilanzierungsverfahren

Die ausschließliche Verwendung der RLM Bilanzierungsverfahren im Bahnstromnetz stellt eine Benachteiligung dar.

Ein Bezug von Strom der EVU per PPA von kleinen PV Anlagen die nach SLP Verfahren abgerechnet werden, ist dadurch nicht möglich. Somit können Bahnpendler nicht in den Genuss kommen, mit Ihrem eigenen Strom zu fahren, so wie dies bei Elektromobilebesitzern der Fall ist, die ihr PV- Dachanlagenstrom zum laden verwenden können.

2. Zuordnung virtuelle Entnahmestellen

Die Zuordnung von einem EVU zu einer virtueller Entnahmestelle stellt einen organisatorischen und wirtschaftlichen Nachteil dar. So wie es organisatorische Gründe für ein EVU gibt, seinen Strombedarf auf mehrere virtuelle Entnahmestellen aufzuteilen, kann es aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich sein, dass mehrere (verbundene) EVU nur eine virtuelle Entnahmestelle betreiben wollen.

Die Zuordnung der Entnahmestellen darf dabei keine Ermessensentscheidung des Bahnstromnetzbetreibers sein.

3. Datenübermittlung mit Positionsangabe

Die Notwendigkeit einer Übermittlung der Positionsangabe für den Stromverbrauch ist für EVU nicht gegeben, die nur im Netz der Deutschen Bahn fahren. Die Erzeugung und Übermittlung dieser Positionsdaten führt regelmäßig zu Fehlermeldungen, die einen hohen Arbeitsaufwand und gegeben falz zu Ersatzwertbildung führen. Hier sollte eine Wahlmöglichkeit bestehen die Lastgangsdaten ohne Positionsangaben in erprobten, fehlerfreien, modernen Zähler erfassen und übermitteln zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Go-Ahead Verkehrsgesellschaft Deutschland GmbH

Thomas Heidenreich

Energiemanager